

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 15 (1908)

Heft: 2

Artikel: Webstuhl zur Herstellung von Webwaren mit geschweifter oder rüschenartiger Kante

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-627650>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

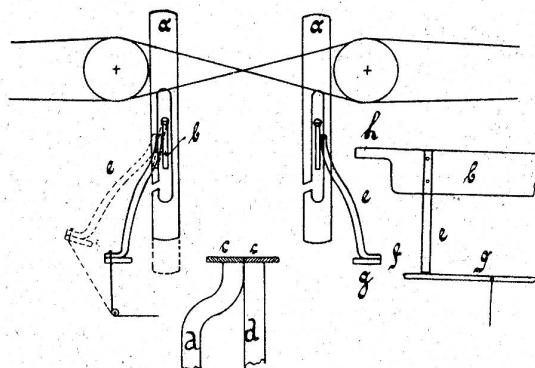
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

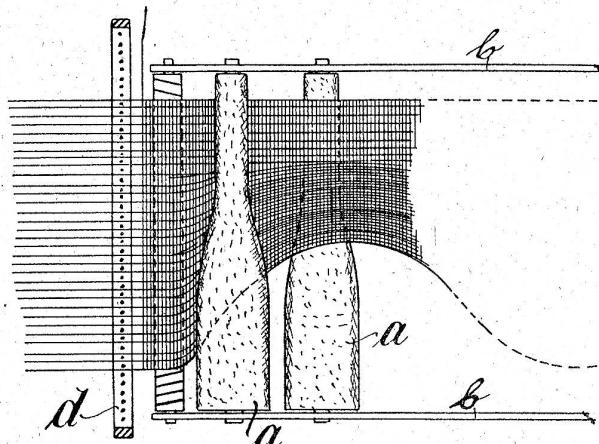


fällt, wird sie von der am Hebel d befestigten, schwingenden Wächterschiene c gegen die Schiene g gestossen, wodurch die Trägerschiene c ausschwingt und durch Hebel oder Ketten die Bewegung auf die Abstellvorrichtung überträgt.

Webstuhl zur Herstellung von Webwaren mit geschweifter oder rüschenartiger Kante.

Von Karl Weissbach in Schleitau.

Bei dieser Vorrichtung wird ausser dem gewöhnlichen Regulator, der das Abziehen der Ware besorgt, noch ein zweiter Regulator benutzt. Der zweite Regulator hat die Aufgabe, die Randware, die also



geschweift oder rüschenartig ausfallen soll, abzuziehen. Er besteht der Hauptsache nach aus zwei Walzen a, die in dem Rahmen b tunlichst nahe am Webeblatte d gelagert sind. Sie erhalten ihren Antrieb von jenen Kettenfäden, die den glatten Teil der Ware bilden. Die dickeren Teile der Walzen a ziehen die Kantenfäden.

Handelsberichte.

Einfuhr von Seidenwaren nach Frankreich; Toleranzgrenze bei der Ueberschreitung des deklarierten Gewichts. Eine Verordnung der

französischen Regierung verlangt bekanntlich, dass auf den Ursprungszeugnissen das Netto gewicht sämtlicher Stücke aufgegeben werde. Bei der strengen Revision, die an der Grenze vorgenommen wird, sind besonders im letzten regnerischen Sommer von der französischen Zollbehörde bei einzelnen Sendungen kleine Differenzen gegenüber dem deklarierten Gewicht festgestellt worden. Während die Zollämter nun ohne weiteres auf unlauteres Vorgehen des Absenders schlossen, Zollbussen verhängten, für die Differenz den Generalzoll erhoben und sogar damit drohten, die ganze Sendung mit dem Generalzoll zu belegen, machten die Einführer geltend, dass Seidenewebe, besonders in appretiertem Zustande, Feuchtigkeit aufnehmen und infolgedessen in kürzester Zeit eine Gewichtszunahme erfahren.

Auf Wunsch der Interessenten hat das Eidgen. Handelsdepartement in Paris Vorstellungen erhoben. Eine Verfügung des französischen Handelsministeriums vom 16. Mai 1900 hatte schon bestimmt, dass Differenzen gegenüber dem im Ursprungszeugnis aufgegebenen Gewicht nicht berücksichtigt zu werden brauchen, sofern sie den hydrometrischen Eigenschaften der Seide zugeschrieben werden müssen. Durch einen Entscheid der Zolldirektion vom 28. November 1907 hat nunmehr auch die bisher streitige Frage der Fehlertoleranz ihre Erledigung gefunden.

Die Zolldirektion hat an die französischen Zollämter folgende Instruktion erlassen: Wenn das nachgewiesene Gewicht, das im Ursprungszeugnis enthaltene, um nicht mehr als 5 Proz. übersteigt, so darf die Ware zum Minimaltarif eingelassen werden, sofern im übrigen das Ursprungszeugnis alle Erfordernisse in Bezug auf Form und Inhalt erfüllt und für das Zollamt kein besonderer Grund vorliegt, dessen Aechtheit in Zweifel zu ziehen.

Ist das nachgewiesene Gewicht geringer als das deklarierte, so wird unter den gleichen Bedingungen darüber hinweggesehen. Ist der Unterschied nach oben oder unten grösser als 5 Prozent gegenüber dem im Ursprungszeugnis aufgegebenen Gewicht, so berechtigt dies zu der Annahme einer Unregelmässigkeit und die aus dem Ursprungszeugnis abgeleiteten Rechte könnten nicht zur Anwendung kommen.

Das Entgegenkommen der Zolldirektion macht eine möglichst genaue Wägung der einzelnen Stücke nicht überflüssig, da ein Ueberschreiten der Fehlertoleranz von 5 Prozent für den Ausführer die grössen Unannehmlichkeiten nach sich zieht.

Das Handelsabkommen zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten und die schweizerischen Handelskammern. Dieses Abkommen, das am 2. Mai letzten Jahres zwischen beiden Staaten abgeschlossen worden ist (vgl. „Mitteilungen“ vom 15. Juni und 15. Oktober 1907) sieht in Lit. F vor, dass Zeugnisse, die von deutschen Handelskammern über den Wert der Ware ausgestellt werden, von den Zollschätzern als taugliches Beweismaterial zuzulassen sind und von diesen, zusammen mit andern beigebrachten Beweismitteln, berücksichtigt werden müssen. Die Regierung der Vereinigten Staaten hat die den deutschen Handelskammern eingeräumte Befugnis sehr bald auch auf die gleichartigen Institutionen Frankreichs, Englands, Österreich-Ungarns und Italiens übertragen und es hatte auch